

**MINISTERIUM FÜR FINANZEN
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 14 53 • 70013 Stuttgart
E-Mail: poststelle@fm.bwl.de

Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Datum 17. Mai 2023
Name Maren Kemmner
Durchwahl 0711 123-4705
Aktenzeichen FM6-0404.4-4/2
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich
Staatsministerium

Kleine Anfrage des Abgeordneten Klauß, AfD
- Entwicklung der Grunderwerbsteuer
- Drucksache 17/4640
Ihr Schreiben vom 27.04.2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Finanzen beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie entwickelte sich das Aufkommen der Grunderwerbsteuer in Baden-Württemberg seit Beginn des Jahres 2021, aufgeschlüsselt nach Quartalen?*

2. Auf wie viele Grunderwerbsteuerkonten verteilte sich das jeweilige Aufkommen?

Zu 1. und 2.:

	<i>Kasseneinnahmen</i>	<i>Konten</i>
	<i>in Tsd. €</i>	
1. Quartal 2021	624.665,6 €	83.582
2. Quartal 2021	595.963,3 €	81.252
3. Quartal 2021	628.231,9 €	83.395
4. Quartal 2021	612.312,6 €	80.302
2021 insgesamt	2.461.173,5 €	328.531
1. Quartal 2022	668.632,8 €	76.569
2. Quartal 2022	575.496,1 €	73.593
3. Quartal 2022	548.494,1 €	63.471
4. Quartal 2022	445.336,7 €	65.892
2022 insgesamt	2.237.959,7 €	279.525
1. Quartal 2023	391.424,9 €	73.528

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

Die exakte Zahl der Grundstückstransaktionen je Quartal/Jahr lässt sich nicht bestimmen. Es kann grundsätzlich nur ermittelt werden, wie viele Grunderwerbsteuerkonten je Quartal/Jahr erstellt werden. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

- Eine Grundstückstransaktion führt nicht zwingend zur Erstellung nur eines Grunderwerbsteuerkontos. Aus einer Grundstückstransaktion resultieren stattdessen häufiger mehrere Grunderwerbsteuerkonten, z. B. wenn die Käufer des Grundstücks nicht verheiratet sind.
- Die Grunderwerbsteuerkonten führen nicht automatisch im Quartal ihrer Erstellung zu Steuereinnahmen. Durch z. B. die normale Zahlungsfrist, den Jahreswechsel oder Stundungen weichen das Quartal bzw. Jahr der Erstellung des Grunderwerbsteuerkontos und das Kassenquartal/-jahr (Quartal/Jahr, in dem die Grunderwerbsteuer vereinnahmt wird) voneinander ab.

3. Welche Höhe hat das Aufkommen der Grunderwerbssteuer im 1. Quartal 2023 unter Angabe, inwiefern sich dieses Aufkommen mit der aktuellen Haushaltsplanung deckt?

Zu 3.:

<i>Kasseneinnahmen 1. Quartal 2023</i>	<i>Soll Haushalt 2023</i>	<i>Anteil</i>
<i>in Tsd. €</i>		<i>in %</i>
391.424,9	2.215.000,0	17,7

4. Mit welcher Höhe des Aufkommens der Grunderwerbssteuer rechnet sie ab dem 2. Quartal 2023 für die Quartale bis 2025 unter Angabe, inwiefern sich dieses Aufkommen mit der aktuellen Haushaltsplanung deckt?

Zu 4.:

Der aktuellen Haushaltsplanung liegt die Herbst-Steuerschätzung vom Oktober 2022 zu Grunde. Es ergeben sich folgende Werte:

	<i>Steuerschätzung Oktober 2022 (17/3558)</i>	<i>Steuerschätzung Mai 2023</i>	<i>Abweichung</i>
	<i>in Mrd. €</i>		
2023	2,2	1,7	-0,6
2024	2,3	1,7	-0,6
2025	2,3	1,8	-0,6

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

In der Steuerschätzung werden nur Jahreswerte geschätzt.

5. *Hält die Landesregierung an der Antwort auf die Mündliche Anfrage Drucksache 17/3558 Nr. 7 vom 2. Februar 2023 fest, dass sie mit einem Aufkommen von 2,2 Milliarden Euro für 2023 und jeweils 2,3 Milliarden Euro in den Jahren 2024 und 2025 rechnet?*

6. *Falls Frage 5 bejaht wird, worauf begründet sich diese Einschätzung?*

7. *Falls Frage 5 verneint wird, in welchem Ausmaß rechnet die Landesregierung mit Mindereinnahmen aus der Grunderwerbssteuer?*

8. *Falls Frage 5 verneint wird, wie konkret gedenkt die Landesregierung auf diese Mindereinnahmen durch Etatkürzungen, Einnahmenerhöhungen an anderer Stelle oder Kreditaufnahmen zu reagieren?*

Zu 5., 6., 7., und 8.:

Die Landesregierung rechnet mit den Steuereinnahmen, die bei der aktuellen Steuerschätzung vom Mai 2023 geschätzt wurden.

Aufgrund dessen ergeben sich Mindereinnahmen im Verhältnis zu den Angaben der Landesregierung in der Antwort auf die genannte Mündliche Anfrage in folgender Höhe:

2023: -0,6 Mrd. €

2024: -0,6 Mrd. €

2025: -0,6 Mrd. €

Es gilt der Haushaltsgrundsatz des Gesamtdeckungsprinzips, d. h. sämtliche Einnahmen dienen der Deckung sämtlicher Ausgaben. Bis auf die anteilige Überlassung an die Stadt- und Landkreise sind die Einnahmen des Landes und damit auch die Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer also nicht zweckgebunden. Daher sind derzeit keine konkreten Maßnahmen aufgrund der zu erwartenden Mindereinnahmen aus der Grunderwerbsteuer erforderlich. Das Land behält jedoch die Gesamtentwicklung – im Sinne einer verantwortungsvollen Haushaltspolitik – stets im Blick.

- 9.** *Falls Frage 5 verneint wird, wirkt sich eine solche Korrektur der zu erwartenden Einnahmen aus der Grunderwerbssteuer auf den Anteil an der Grunderwerbssteuer und den absoluten Geldbetrag aus diesen Steuereinnahmen aus, der den Stadt- und Landkreisen überlassen wird?*
- 10.** *Sind Unterstützungen des Landes angedacht, um den Stadt- und Landkreisen mögliche Mindereinnahmen durch die Grunderwerbssteuer zu kompensieren?*

Zu 9. und 10:

Die Stadt- und Landkreise erhalten einen Anteil von 38,85 Prozent der tatsächlichen Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (§ 11 Abs. 2 Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gisela Splett
Staatssekretärin